

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 4662/-2525  
Telefax: 040/ 42843- 2378

**fristwahrendes Telefax:**  
040/ 42843- 4318/4319

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

(Gz. der Sache bitte angeben)

310 O 16/11



## B E S C H L U S S

vom 3.2.2011

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

MS Automotive GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mario Stoll,  
Abendrain 1, 71384 Weinstadt

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Boehmert pp.,  
Pettenkoferstraße 20-22, 80336 München,  
Gz.: MSTL30002,

gegen

AUTOonline GmbH Informationssysteme, vertreten durch den  
Geschäftsführer, Hammfelddamm 6, 41460 Neuss

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck  
den Richter am Landgericht Dr. Heineke  
den Richter am Landgericht Harders

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlichen Lichtbilder im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten die Möglichkeit zur öffentlichen Zugänglichmachung zu eröffnen, wie geschehen auf der Restwertbörse [www.autoonline.de](http://www.autoonline.de).

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin nach einem Streitwert von € 30.000,00 zu tragen.

### Gründe:

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 97, 99, 72, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

1.

Die Antragstellerin hat einen aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Anspruch, die weitere unlizenzierte Nutzung der streitgegenständlichen Lichtbilder zu unterlassen, hinreichend dargelegt und auch glaubhaft gemacht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Einlassungen der Antragsgegnerin aus deren Schreiben vom 10. Januar 2011. Die Lichtbilder sind gemäß § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie



Inhaberin der auf sie durch den Fotografen Mario Stoll, ihren Geschäftsführer, übertragenen ausschließlichen Nutzungsrechte an den Bildern ist. Weder die Antragsgegnerin noch die Inserentin, die Württembergische Versicherung, waren befugt, die Lichtbilder in eine Restwertbörse im Internet einzustellen (vgl. OLG Hamburg GRUR-RR 2008, 378 ff.). Eine ausdrückliche Übertragung von Nutzungsrechten fand nicht statt. Eine konkludente Übertragung von Nutzungsrechten durch die Antragstellerin auf den Auftraggeber des Gutachtens oder von diesem auf die Versicherung ist vorliegend bereits deshalb ausgeschlossen, da das öffentliche Zugänglichmachen der Lichtbilder in Internet-Restwertbörsen in dem Gutachten ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Die Lichtbilder sind zwar nicht durch die Antragsgegnerin selbst, sondern durch die Württembergische Versicherung in die Internet-Restwertbörse der Antragsgegnerin eingestellt worden. Jedoch hat die Antragsgegnerin für die öffentliche Zugänglichmachung als sog. Störerin einzustehen. Wenn der Betreiber einer Internet-Plattform – wie vorliegend die Antragsgegnerin – auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden ist, muss er nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen kommt (BGHZ 158, 236 ff. – Internet-Versteigerung). Der Antragsgegnerin war aufgrund der vorherigen Auseinandersetzungen betreffend andere vergleichbare Urheberrechtsverletzungen das von der Antragstellerin auf ihren Lichtbildern verwendete Logo ebenso bekannt wie der Umstand, dass die Antragstellerin mit einem öffentlichen Zugänglichmachen der Bilder grundsätzlich nicht einverstanden ist. Die durch die Antragsgegnerin angeblich getroffenen Vorkehrungen, um dies zu verhindern, waren unzureichend.

Die Antragstellerin durfte sich nicht auf Zusicherungen von Versicherungen verlassen, nach denen dort – bei ihren Kunden – eine Kontrolle stattfinden sollte. Sie hatte selbst dafür zu sorgen, dass – zum Beispiel durch eine ausreichend intensive „händische“ Durchsicht – keine Bilder auf ihrer Seite in das Internet gestellt werden, die ersichtlich Urheberrechte Dritter verletzen. Auch Bilder, die über einen digitalen Zugangsweg in die Restwertbörse gelangen, der vertragsgemäß nur für eigene Gutachten benutzt werden darf, hätte die Antragsgegnerin kontrollieren müssen. Hätte sie dies getan, wären die vorliegenden Rechtsverletzungen zu verhindern gewesen: Auf den beiden mittleren Lichtbildern von Seite 3 des Inserates ist das

Logo der Antragstellerin hinreichend deutlich zu erkennen gewesen. Auf jedenfalls dem rechten oberen Lichtbild auf Seite 2 des Inserates war eine weiße Überklebung im rechten unteren Bereich des Fotos zu erkennen, dort, wo sonst das Logo der Antragstellerin angebracht war.

Die Wiederholungsgefahr ist ebenso gegeben wie der Verfügungsgrund. Die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 26. Januar 2010 war nicht geeignet, weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Die Zuwiderhandlung begründet zugleich eine erneute Wiederholungsgefahr.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Steenack

Dr. Heineke

Harders

Ausgefertigt

(L.S.) Tanduo, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

→ Archiv
Filter
Optimieren
Aktualisieren
Info
Abmelden
→ Fiatto

1
Objekt-ID
Suche

ID	Art	Hersteller	Modell	Modellname	Leistung	Farbe	Werkstoff	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl
100460	PKW	ALDI	A3 (8L)	1.6 AMBITION	74 kW	Schwarz	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6

Objekt-ID: 100460 Geburtsfrist: 30.12.2010 07:45 ?

Hersteller: ALDI

Modell: A3 (8L)

Ausführung: 1.6 AMBITION

Motorart: OTTO/GAT

Standard: D-73

Wahl: 1.6 (1.6, 1.8, 2.0, 2.4)

Wahl: Schwarz met.

Wahl: 74 kW

Wahl: 124.095 km (ANGELESEN)

Wahl: Limousine, 2 Türen

Wahl: 1.6 (1.6, 1.8, 2.0, 2.4)

Wahl: EZ-Zustand vorhanden

Interne Bezeichnung: PKW

Wahl: ALDI

Wahl: 1.6 AMBITION

Wahl: OTTO/GAT

Wahl: D-73

Wahl: 1.6 (1.6, 1.8, 2.0, 2.4)

Wahl: Schwarz met.

Wahl: 74 kW

Wahl: 124.095 km (ANGELESEN)

Wahl: Limousine, 2 Türen

Wahl: 1.6 (1.6, 1.8, 2.0, 2.4)

Wahl: Met.

Schlusskalkulation

Netto / Brutto

1.291,05 EUR / 1.536,35 EUR 19 %

1.291,05 EUR / 1.536,35 EUR 19 %

923,00 EUR / 1.110,27 EUR 21 %

3.279,73 EUR / 4.071,88 EUR

MWST ausrechenbar unbekannt



**Objekt-Detailinformationen**

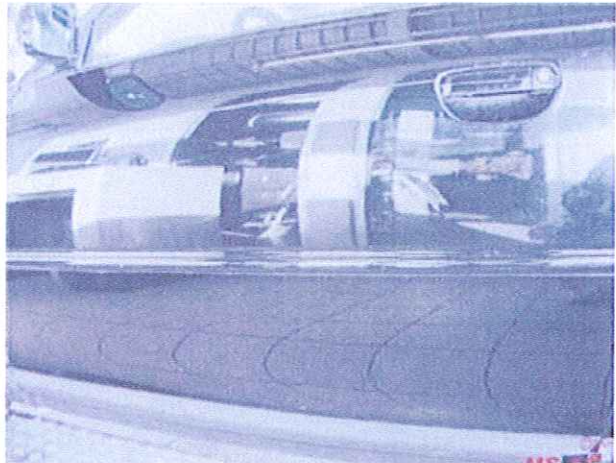
1201012276 100460





**Objekt-Detailinformationen**

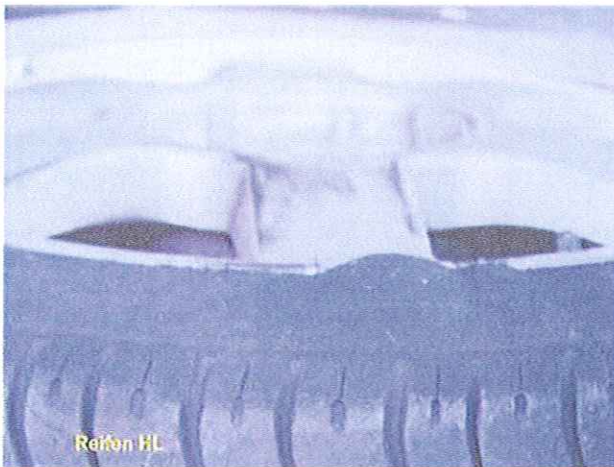
1201012276 100460





## Objekt-Detailinformationen

1201012276 100460



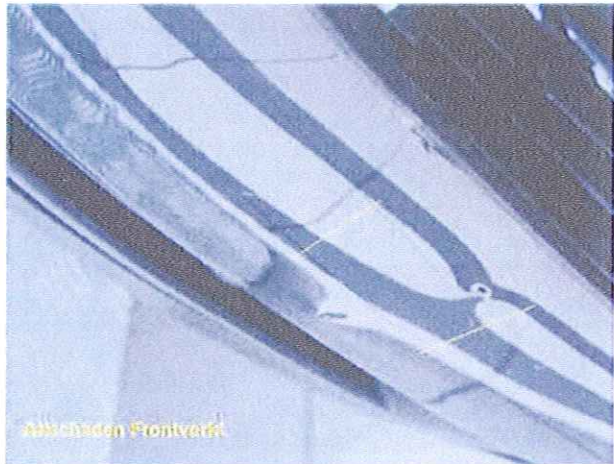
Reifen HL



Reifen VL



Hackverkleidung  
Altschaden HR



Schaden Frontverkl.

## Schadenbeschreibung/Fahrzeugzustand

Streifschaden auf der linken Seite.  
Siehe Kalkulation.

## Sonderausstattung

1595CCM 74KW APF  
AB 10.1999  
RADIOANLAGE CHORUS  
REIFEN 195/65 R15..V  
EINSTIEGHILFE  
AUSSTATTUNG STACCATO  
2-TUERIG  
BATTERIE 60AH  
BEIF-SITZ HOEHENVER  
ALURAEDE 6 J X 15  
SPORTLEDERLENKRAD  
BREMSE VORN 256X22  
FENSTERHEBER EL. (2X)  
RUECKSITZ GETEILT  
LEUCHTW-REGULIERUNG  
FELGEN: ALU

